

Künstliche Mineralfasern (KMF)

Grundsatz

Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern (KMF) sind bei der Entsorgung gesondert zu behandeln. So müssen alle KMF zur Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung schon beim Ausbau von anderen Materialien sorgfältig getrennt werden. (Siehe §7 und §15 der AbfWS)

Seit Inkrafttreten der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) am 01.01.2002 zählen „Künstliche Mineralfasern“ zu den gefährlichen Abfällen. Als Privatperson sind sie dem Öffentlich-Rechtlichen Entsorger zu überlassen als Gewerbetreibender sind bestimmte Abfallmengen zu beachten und der SAM – der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH – dementsprechend anzuzeigen (siehe Merkblatt 3.3).

Bei künstlichen Mineralfasern besteht ähnlich wie bei Asbest die Gefahr, dass freiwerdende Fasern Haut, Augen und Atemwege reizen können und beim Einatmen in die Lunge dort krebserzeugend wirken. Daher sollten beim Umgang mit KMF-Materialien Schutzbrille und Atemmaske verwendet werden.

Umgang mit KMF

Während des gesamten Entsorgungsvorganges ist eine Freisetzung von Faserstäuben wirksam zu unterbinden. Die KMF-Abfälle sind daher **schon am Entstehungsort staubdicht zu verpacken** und gegebenenfalls anzufeuchten. Die Verpackung muss gemäß TRGS 521 in reißfesten und staubdichten Big Bags erfolgen. Die Materialstärke des Sackes muss dabei größer 0,11 mm sein.

Die notwendigen Big Bags können beim Abfallwirtschaftszentrum „Auf dem Scheid“, dem Wertstoffzentrum Remagen- Kripp und dem Umschlag- und Wertstoffzentrum Leimbach erworben werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung des Abfallwirtschaftsbetriebes unter der **Telefonnummer: (02641) 975 222 oder 975 444**

